



Finanzsatzung der Studierendenenschaft der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft

In der Fassung vom 01. 03 2018

Gemäß § 48 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenenschaft der Hochschule Aalen vom 01.03.2018 hat die Verfasste Studierendenenschaft am Donnerstag 15. März 2018 die Finanzsatzung mit der Neufassung vom 01.03.2018 durch den Studierendenrat erlassen. Sie regelt das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung. Das Rektorat der Hochschule Aalen hat die Finanzsatzung mit Fassung vom 01.03.2018 am –TAG MONAT JAHR– gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Die Verfasste Studierendenenschaft der Hochschule Aalen spricht Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird an wenigen Stellen darauf verzichtet, weibliche und männliche Formulierungen zu verwenden. Damit sind in allen Fällen Männer und Frauen gemeint.

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES	1
§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN	1
§ 2 VERMÖGEN DER STUDIERENDENSCHAFT	1
ZWEITER ABSCHNITT: FINANZREFERAT	1
§ 3 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES FINANZREFERATS	1
§ 3A VORSTAND FÜR FINANZEN	2
§ 3B REFERENT FÜR FINANZANGELEGENHEITEN	2
DRITTER ABSCHNITT: HAUSHALTSWESEN	2
§ 4 HAUSHALTSJAHR UND HAUSHALTSABSCHLÜSSE	2
§ 5 GRUNDSÄTZE DES HAUSHALTSPLANS	3
§ 6 VERANSCHLAGUNG DER EINNAHMEN UND AUSGABEN	3
§ 7 ERHEBUNG DER EINNAHMEN UND BEWIRTSCHAFTUNG DER AUSGABEN	4
§ 8 EINBRINGUNG, BERATUNG, BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG DES HAUSHALTSPLANS	4
§ 9 EINBRINGUNG, BERATUNG, BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG DES NACHTRAGSHAUSHALTS	4
VIERTER ABSCHNITT: VERWENDUNG DER HAUSHALTSMITTEL	4
§ 10 GRUNDSÄTZE	5
§ 11 SITZUNGSGELD FÜR MITGLIEDER DES STUDIERENDENRATES	5
§ 12 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR MITGLIEDER DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSS	5
§ 13 FÖRDERUNG STUDENTISCHER VEREINE UND STUDENTISCHER ORGANISATIONEN	6
§ 14 FÖRDERUNG DER VERFASSTEN FACHSCHAFTEN	7
§ 15 FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN DER HOCHSCHULE AALEN	7
§ 16 DIENSTREISEN	7
§ 17 EINHALTUNG DES HAUSHALTSPLANS	8
FÜNFTER ABSCHNITT: KASSENWESEN	8
§ 18 KASSENFÜHRUNG	8
§ 19 BUCHFÜHRUNG	8
§ 20 RECHNUNGSLEGUNG	8
§ 21 ZAHLUNGSVERKEHR	9
§ 22 RÜCKLAGEN	9
§ 23 INVENTARVERZEICHNIS	9
§ 24 LANGFRISTIGE VERPFLICHTUNGEN	10
SECHSTER ABSCHNITT: TEILNAHME AM BÜRGERLICHEN RECHTSVERKEHR	10
§ 25 ANGESTELLTENVERHÄLTNISSE	10
§ 26 DARLEHEN	10
§ 27 BÜRGSCHAFTEN	10
SIEBTER ABSCHNITT: PRÜFUNGSWESEN	10
§ 28 RECHNUNGSPRÜFUNG/JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG	10
ACHTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 29 ÄNDERUNG DER FINANZSATZUNG	10
§ 30 INKRAFTTRETEN	11

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Bestimmungen

- (1) Die Finanzsatzung regelt die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung und dient als Grundlage für die Finanzgeschäfte und das Finanzgebaren der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen.
- (2) Diese Finanzsatzung unterliegt dem Landeshochschulgesetz (LHG) von Baden-Württemberg, der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg und der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen.
- (3) Soweit in dieser Finanzsatzung nicht anders geregelt, sind die Bestimmungen aus Absatz 2 der Finanzsatzung anzuwenden.

§ 2 Vermögen der Studierendenschaft

Die Grundsätze der Geld- und Vermögensangelegenheiten und Einstellung und Entlohnung von Mitarbeiter und Organmitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind im sechsten Abschnitt der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen geregelt (§§ 45-51).

Zweiter Abschnitt: Finanzreferat

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben des Finanzreferats

- (1) Gemäß den §§ 22 und 23 der Organisationssatzung muss ein Mitglied des Studierendenrats zum Vorstand für Finanzen gewählt werden. Ihm unterstellt ist der Referent für Finanzangelegenheiten. Dieser wird gemäß den §§ 1, 22 und 23 der Organisationssatzung aus den Reihen der Verfassten Studierendenschaft gewählt um den Vorstand für Finanzen bei seinen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Das Finanzreferat arbeitet eng mit dem Haushaltsbeauftragten zusammen. Der beauftragte des Haushalts nach § 65b Absatz 2 ist dem Referat Vorstand zugeordnet. § 27 der Organisationssatzung gilt entsprechend. Der Haushaltsbeauftragte hat grundsätzlich keinen Zugriff auf die Konten der Verfassten Studierendenschaft. Der Haushaltsbeauftragte erhält ausschließlich gemäß § 23 Absatz 7 der Organisationssatzung eingeschränkten Kontozugriff auf die Konten der Verfassten Studierendenschaft. Der Zugriff darf nur für die Begleichung von Finanzverpflichtungen genutzt werden, welche vor Ausscheiden des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bereits genehmigt wurden. Nach Amtsantritt eines neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand für Finanzen) hat der Haushaltsbeauftragte die von ihm getätigten Zahlungen dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden offen zu legen und ordnungsgemäß abzulegen. Nach der Neuwahl erlischt umgehend der Kontozugriff für den Haushaltsbeauftragten.
- (3) Das Finanzreferat hat die Aufgabe die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft zu leiten. Die §§ 45-51 der Organisationssatzung gelten entsprechend.
- (4) Das Finanzreferat ist für den Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Verfassten Studierendenschaft zuständig.
- (5) Das Finanzreferat ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung, Überprüfung und Rechtmäßigkeit von Beschaffungs-, Förder-, Veranstaltungs-, Reisekostenanträge, sowie Anträge über sonstige Investitionen oder Zuwendungen innerhalb der Organe oder der Verfassten Studierendenschaft im Gesamten. Bei finanziellen Fragestellungen über die

Finanzierung von Aufgaben nach § 65 Absatz 2 und 5 ist das Finanzreferat zuständig. Bei komplexen Fragestellungen hinsichtlich des Finanzgebarens der Verfassten Studierendenschaft haben sich die zuständigen Personen des Finanzreferats je nach Bedarf fachkundig bei zuständigen Stellen zu informieren. Der Haushaltsbeauftragte ist hinzuzuziehen.

§ 3a Vorstand für Finanzen

- (1) Der Vorstand für Finanzen ist das höchste Organ im Bereich der Finanzen der studentischen Selbstverwaltung, leitet das Finanzreferat und trägt mit dem Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Verantwortung für das Finanzgebaren der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Der Vorstand für Finanzen verwaltet die Finanzen und kontrolliert die rechtmäßige Verwendung der Gelder. Er bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Verfassten Studierendenschaft. Er ist für die Einhaltung rechtlicher Grundsätze, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Satzungen der Verfassten Studierendenschaft soweit sie Geld- und Vermögensangelegenheiten berühren verantwortlich.
- (3) Er ist gegenüber den gewählten Organmitgliedern hinsichtlich der Aufgaben des Finanzreferats nach § 3 der Finanzsatzung weisungsbefugt, soweit diese die Gelder nicht rechtmäßig, wirtschaftlich, ordnungsgemäß und satzungsgemäß einsetzen.
- (4) Werden vom Studierendenrat, Fachschaftsrat oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss finanzwirksame Beschlüsse getroffen, prüft der Vorstand für Finanzen die Beschlüsse auf die Rechtmäßigkeit geltender gesetzlicher Bestimmungen, die Gewährleistung hinsichtlich der finanziellen Deckung und der Wirtschaftlichkeit der Beschlüsse. Bei Bedenken, hat der Vorstand für Finanzen mit dem Haushaltsbeauftragten und dem Vorsitzenden Rücksprache zu halten. Der Vorstand für Finanzen muss bei Bedenken Widerspruch gegen den gefassten Beschluss einlegen. Der Studierendenrat berät erneut über die Angelegenheit. Bis zu dieser Entscheidung dürfen keine diesbezüglichen Zahlungen geleistet werden. Bei gleichbleibendem Beschluss trotz Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit trägt der Studierendenrat die volle Verantwortung. Der Vorstand für Finanzen, in Abwesenheit der Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft setzt den Beschluss des Studierendenrats um. Bei gleichbleibendem Beschluss des Studierendenrats trotz Bedenken hinsichtlich einer nicht gewährleisteten finanziellen Deckung oder nicht gewährleisteten Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen, hat der Vorsitzende das Rektorat als Rechtsaufsicht einzuschalten. Kommt das Rektorat zu dem Schluss, dass der Beschluss umsetzbar ist, so hat der Vorstand für Finanzen, in Abwesenheit der Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft den Beschluss umzusetzen.

§ 3b Referent für Finanzangelegenheiten

Der Referent für Finanzangelegenheiten hat die Aufgabe den Vorstand für Finanzen operativ, insbesondere bei den Aufgaben des Finanzreferats nach § 3 der Finanzsatzung zu unterstützen. Der Referent für Finanzangelegenheiten trägt keine Verantwortung für das Finanzgebaren der Verfassten Studierendenschaft und hat keinen Zugriff auf die Konten der Verfassten Studierendenschaft.

Dritter Abschnitt: Haushaltswesen

§ 4 Haushaltsjahr und Haushaltsabschlüsse

- (1) Das Haushaltsjahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Zwischen den Amtsperioden muss der Haushalt geprüft und entlastet werden.
- (2) Der Haushaltsabschluss hat durch den Vorstand für Finanzen für das zurückliegende Jahr bis spätestens 01.03 des neuen Haushaltsjahres zu erfolgen. Der Haushaltsbeauftragte prüft den abgeschlossenen Haushalt und die getätigten Einnahmen und Ausgaben. Nach erfolgreicher Prüfung durch den Haushaltsbeauftragten wird der abgeschlossene Haushalt dem Studierendenrat zur Prüfung vorgelegt. Eine erfolgreiche Prüfung erfolgt mit einer einfachen Mehrheit im Studierendenrat. Nach der erfolgreichen Prüfung wird der Haushaltsabschluss der Hochschule Aalen zur Überprüfung und Entlastung vorgelegt. Die Hochschule Aalen dient als Rechtsaufsicht nach dem LHG. Die Entlastung erteilt nach §65b Absatz 3 LHG die Leitung der Hochschule.
- (3) Scheidet ein Vorstand für Finanzen vorzeitig oder nach Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, so hat er vor seinem Ausscheiden einen prüfungsfähigen Haushaltsabschluss beim Studierendenrat vorzulegen. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Grundsätze des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zu Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch das Finanzreferat für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenrat beschlossen. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben, für die Buchführung und den Jahresabschluss.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Es dürfen weder Einnahmen von Ausgaben, noch Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen werden. Rücklagen müssen separat aufgelistet werden. Es gilt die kameralistische Buchführung.
- (3) Für den gleichen Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.
- (4) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.

§ 6 Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln. Ausgabetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Ausgaben, die ohne nähere Angaben des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und zu erläutern.
- (2) In dem Haushaltsplan sind mindestens darzustellen:
 1. Einnahmen aus dem Studierendenschaftsbeitrag, sowie wirtschaftlicher Tätigkeit, sonstige Einnahmen, Pfandeinnahmen, Zinsen, Entnahme aus Rücklagen, Überschuss des abgelaufenen Haushaltsjahres;
 2. Ausgaben für Zuwendungen an Verfasste Fachschaften, Referate, Pfandausgaben, Personal, Rücklagenzuführung, wirtschaftliche Betätigung, Fehlbetrag des abgelaufenen Haushaltsjahres.
 3. Vermögen der Verfassten Studierendenschaft
- (3) Die Konten sind mit einem Ansatzbetrag zu eröffnen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu bestimmen. Dies geschieht entweder durch genaue Errechnung oder durch Erfahrungswerte.

§ 7 Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und angemessenen sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

§ 8 Einbringung, Beratung, Beschluss und Genehmigung des Haushaltsplans

- (1) Unverzüglich nach der Fertigstellung des Haushaltsplanentwurfs durch das Finanzreferat hat der Vorstand für Finanzen den Entwurf des Haushaltsplans in den Studierendenrat einzubringen.
- (2) Der Studierendenrat berät über den eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans und wird von diesem mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Haushalt für das nächste Haushaltsjahr muss bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres vom Studierendenrat verabschiedet und bei der Hochschule zur Prüfung und Genehmigung eingereicht worden sein.
- (3) Werden einzelne Titel oder der gesamte Haushaltsplan vom Studierendenrat oder dem Rektorat abgelehnt, so hat das Finanzreferat dem Studierendenrat schnellstmöglich einen modifizierten Entwurf zur Abstimmung vorzulegen.
- (4) Der Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft bedarf einer Genehmigung der Rechtsaufsicht durch das Rektorat der Hochschule Aalen. Die Genehmigung des Haushaltsplans durch das Rektorat darf nur versagt werden, wenn dieser rechtswidrig ist (vgl. § 65 b Absatz 6 LHG). Dies gilt in gleicher Weise für Nachtragshaushalte.
- (5) Solange keine Genehmigung von der Rechtsaufsicht für den neuen Haushaltsplan eingegangen ist, gilt der Zwölftel-Haushalt.

§ 9 Einbringung, Beratung, Beschluss und Genehmigung des Nachtragshaushalts

- (1) Die Änderung eines vom Studierendenrat bereits beschlossenen und vom Rektorat rechtskräftig genehmigten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Über den vom Vorstand für Finanzen eingebrachten Nachtragshaushalt berät der Studierendenrat und wird von diesem mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der vom Studierendenrat genehmigte Nachtragshaushalt ist unverzüglich nach der Zustimmung des Studierendenrats an das Rektorat zur Prüfung und Genehmigung zu übermitteln.
- (2) Bei sich abzeichnenden Überschreitungen des verabschiedeten Haushaltsplanes ist dem Studierendenrat baldmöglichst durch den Vorstand für Finanzen ein Nachtragshaushalt vorzulegen. Ausgaben, die den Ansatz eines Titels überschreiten würden, dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Nachtrag zum Haushalt in Kraft getreten ist.
- (3) Unabweisbare Ausgaben, insbesondere Ausgaben, die zur angemessenen sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, dürfen getätigt werden, sofern diese Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltsplanes eingespart werden. Der Vorstand für Finanzen hat den Studierendenrat hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes haben diese Ausgaben Vorrang.
- (4) Nachtragshaushalte dürfen nur für das laufende Haushaltsjahr aufgestellt werden.

Vierter Abschnitt: Verwendung der Haushaltsmittel

§ 10 Grundsätze

- (1) Die Verwendung aller Mittel muss in Übereinstimmung mit den in der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen definierten Aufgaben, Zielen nach § 2 der Organisationssatzung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 65 erfolgen.
- (2) Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmemitteln beruhen, sind erst nach Eingang und erst dann zu tätigen, wenn der Zweck zur Erfüllung ansteht.

§ 11 Sitzungsgeld für Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrates (StuRa) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Die Mitglieder des Studierendenrates werden nach § 15 der Organisationssatzung bestimmt.
- (2) Die Entschädigung pro Sitzung ist im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahrs festzuschreiben. Der Betrag ist an den Stundenlohn für studentische Hilfskräfte in Baden-Württemberg gekoppelt.
- (3) Das Sitzungsgeld fällt für jede ordnungsgemäße Teilnahme an Sitzungen des Studierendenrats an. Die ordnungsgemäße Teilnahme ergibt sich aus den entlasteten und unterschriebenen Sitzungsniederschriften, sowie der vom Teilnehmer bei Sitzungen unterschriebenen Anwesenheitslisten.
- (4) Unentschuldigtes Fehlen gemäß § 18 Absatz 6 Satz 1 der Organisationssatzung bei Sitzungen des Studierendenrates, wird nach § 18 Absatz 6 Satz 2 der Organisationssatzung mit der Einbehaltung des Sitzungsgeldes für die nächsten Beiden Sitzungen sanktioniert.
- (5) Bei ungebührlichem Verhalten eines Mitglieds des Studierendenrats während einer Sitzung, kann der Sitzungsleiter die Kürzung oder Streichung des Sitzungsgeldes für die Sitzung im Studierendenrat beantragen. Ein Beschluss kommt mit einfacher Mehrheit zustande.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Aufwands eine monatliche Pauschale. Nicht beinhaltet in vorgenannter Pauschale sind etwaig tatsächlich entstehende Fahrtkosten / Übernachtungskosten / Verpflegung bei Dienstreisen, welche gesondert und zusätzlich nach den Richtlinien des Landesreisekostengesetzes auf Nachweis des Mitglieds bezahlt werden können.
- (2) Die volle Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen ist im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahrs festzuschreiben. Nachfolgend erhalten:
 1. Der Vorsitzende eine Pauschale von 150,00 € monatlich.
 2. Der Vorstand für Finanzen/Stellvertretende Vorsitzende 150,00 € monatlich.
 3. Die 7 weiteren Referenten des Allgemeinen Studierendenausschuss 75,00 € monatlich.
- (3) Die jeweilige Aufwandsentschädigung wird vom Beginn der Amtszeit am 01.09. bis zum Ende der Amtszeit am 31.08. an die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) ausbezahlt. Ein Ausscheiden aus einem Amt im Allgemeinen Studierendenausschuss führt zur sofortigen Einstellung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (4) Der Studierendenrat kann am Ende der Legislaturperiode beziehungsweise am Ende der Amtszeit einen Bonus an die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss

ausbezahlen. Der maximale Bonus ist auf 150,00 € je Mitglied festgeschrieben. Ein Bonus darf nur ausgezahlt werden, wenn:

1. Das Mitglied mindestens ein $\frac{3}{4}$ Jahr ein Amt im Allgemeinen Studierendenausschuss bekleidet hat.
 2. Mindestens vier gewählte Mitglieder im Allgemeinen Studierendenausschuss ein anderes Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss für sein außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement im Studierendenrat vorschlagen und diesen Vorschlag substantiiert begründen.
 3. Der Studierendenrat ein außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement mit einer einfachen Mehrheit feststellt.
- (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird zwischen der Verfassten Studierendenschaft und dem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschuss vertraglich geregelt.

§ 13 Förderung Studentischer Vereine und Studentischer Organisationen

- (1) Studentische Vereine oder Studentische Organisationen können bei der Verfassten Studierendenschaft bei dem exekutiven Organ, dem Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß den §§ 2 -7 und § 65 LHG finanzielle Unterstützung beantragen
- (2) Studentische Vereine oder Studentische Organisationen müssen, bevor sie Fördergelder bei der Verfassten Studierendenschaft beantragen können, einer Förderfähigkeitsprüfung unterzogen werden. Dazu müssen dem Finanzreferat der Verfassten Studierendenschaft folgende Dokumente vorgelegt werden:
 1. Vorlage einer Satzung, aus der hervorgeht:
 - a) dass der studentische Verein/die studentische Organisation hauptsächlich Zwecke verfolgt, die den Studierenden zu Gute kommen und
 - b) dass alle Mitglieder des studentischen Vereins/der studentischen Organisation ausnahmslos Studierende sind.
 2. Vorlage eines Wahlprotokolls, aus dem die ordnungsgemäße Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie einer für die Finanzen zuständigen Person hervorgeht.
 3. Kontaktdaten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und der für die Finanzen zuständigen Person mit Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Matrikelnummer.
- (3) Satzungsänderungen, die § 13 Absatz 2 Nummer 1a) oder 1b) einschränken oder ausschließen müssen dem Finanzreferat der Verfassten Studierendenschaft unverzüglich nach Inkrafttreten mitgeteilt werden. Die Förderfähigkeit wird in diesem Fall erneut überprüft.
- (4) Personalwechsel nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 oder Änderungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 sind dem Finanzreferat der Verfassten Studierendenschaft umgehend mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende des Studentischen Vereins oder der Studentischen Organisation tritt bei Förderangelegenheiten als Hauptverantwortlicher gegenüber der Verfassten Studierendenschaft auf. Er ist dem Finanzreferat der Verfassten Studierendenschaft insoweit Rechenschafts- und Auskunftspflichtig, insoweit er Fördergelder von der Verfassten Studierendenschaft beantragt.
- (6) Studentische Vereine oder Studentische Organisationen wirtschaften eigenverantwortlich. Die von der Verfassten Studierendenschaft bewilligten Mittel sind zweckgebunden für das beantragte Vorhaben zu verwenden.

- (7) Der Prozess zur Einreichung von Förderanträgen ist in der Verwaltungsrichtlinie Fördervoraussetzungen der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

§ 14 Förderung der Verfassten Fachschaften

- (1) Für die Fachschaftsräte der Verfassten Fachschaften werden jährlich Mittel in den Haushaltsplan eingestellt, deren Summe mindestens 5 vom Hundert der geplanten Beitragseinnahmen der Verfassten Studierendenschaft beträgt. Anträge für bestimmte Maßnahmen sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss beschieden.
- (2) Die Zuweisungen pro Fachschaftsrat ergeben sich aus einem Kopfbetrag pro immatrikuliertem Studierenden der Fakultät. Die Mittel werden anteilmäßig nach Anzahl der Studierenden der jeweiligen Verfassten Fachschaft zugewiesen. Relevant für die Berechnung der Anteile ist die Zahl der Studierenden am 15. November jeden Jahres.
- (3) Die Mittel der Verfassten Fachschaften werden durch den Vorstand für Finanzen verwaltet und nur auf Antrag eines Fachschaftsrats bewilligt und überwiesen. Nicht abgerufene Mittel verfallen mit dem Ende des Haushaltsjahres für die Verfassten Fachschaften.
- (4) Die den Verfassten Fachschaften zugewiesenen Mittel im Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft dürfen erst von den Verfassten Fachschaften abgerufen werden, nachdem sich die zu beantragende Verfasste Fachschaft gemäß § 15 Absatz 4 und den §§ 35-42 der Organisationssatzung konstituiert und einen Fachschaftssprecher und Stellvertreter ordnungsgemäß gewählt hat. Die Anzahl der Verfassten Fachschaften und der Fachschaftsräte der Hochschule Aalen werden in § 35 der Organisationssatzung geregelt.
- (5) Näheres regelt die Verwaltungsrichtlinie zum Abruf der Haushaltsmittel der Verfassten Studierendenschaft.

§ 15 Förderung von Einrichtungen der Hochschule Aalen

- (6) Einrichtungen der Hochschule Aalen, welche den Zweck verfolgen ausschließlich gemäß § 65 Absatz 2 LHG für Studierende Veranstaltungen, Projekte oder Exkursionen durchführen, die den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 Absatz 2, 3 und 5 obliegen, können für den oben genannten Zweck Fördergelder beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Verfassten Studierendenschaft beantragen.
- (7) Fakultäten und Studiengänge können im Rahmen von Lehrveranstaltungen Fördergelder bei der Verfassten Studierendenschaft beantragen. Die Fördergelder dürfen gemäß § 65 Absatz 2 LHG ausschließlich für Studierende verwendet werden.
- (8) Bei Nichteinreichung der geforderten Belege und der geforderten Fristen gemäß der Verwaltungsrichtlinie Fördervoraussetzungen, erfolgt keine Auszahlung der Fördergelder. Der Prozess zur Einreichung von Förderanträgen ist in der Verwaltungsrichtlinie Fördervoraussetzungen der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

§ 16 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen der Mitglieder des Studierendenrats, des Allgemeinen Studierendenausschuss, der Fachschaftsräte oder der Angestellten der Verfassten Studierendenschaft können aus Mitteln der Verfassten Studierendenschaft erstattet werden, wenn die Reise der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft dient. Bei der Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Es gilt das Erstattungsprinzip, d.h. der Dienstreisende hat vorab alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Dienstreise entstehen.
- (2) Es gilt das Landesreisekostengesetz von Baden-Württemberg.

§ 17 Einhaltung des Haushaltsplans

Ist eine Mittelverwendung der bewilligten Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr möglich, so werden die Mittel ins Folgejahr in Höhe der bewilligten Summe übertragen.

Fünfter Abschnitt: Kassenwesen

§ 18 Kassenführung

- (1) Zahlungen dürfen nur vom Vorstand für Finanzen aufgrund schriftlicher Anordnungen angenommen oder veranlasst werden. Ist der Vorstand für Finanzen abwesend, so hat er den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft vorab zu informieren und anzuweisen, dass er die Zahlungen und Tätigkeiten des Vorstands für Finanzen während seiner Abwesenheit sorgfältig und ordnungsgemäß durchzuführen hat. Einzahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln entrichtet worden sind, sind auch anzunehmen, wenn keine schriftliche Anordnung vorliegt, die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.
- (2) Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, soweit der Zahlungsnachweis nicht in anderer Form sichergestellt ist. Über jede Barauszahlung ist von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die Quittung muss Folgende Informationen enthalten:
 1. Organ/Verein/Gruppierung (z. B. Verfasste Studierendenschaft, UStA e.V.)
 2. Einzahler/Auszahler (Name, Vorname)
 3. Ort, Datum
 4. Verwendungszweck
 5. Eingezahlter/Ausgezahlter Betrag
 6. Unterschrift des Empfängers
 7. Wenn vorhanden, Stempel des Empfängers
- (3) Rechnungen, Mahnungen oder von Dritten ausgestellte Quittungen für bezahlte Leistungen sind den in Absatz 2 genannten Belegen nach gleich zu behandeln.

§ 19 Buchführung

- (1) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Titelfolge Buch zu führen. Die Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (2) Es ist eine ordentliche Buchführung zu sichern. Der Kontenplan ergibt sich aus den veranschlagten Titeln des Haushaltsplanes, die Konten sind zum Ende des Haushaltsjahres zur Jahresabschlussrechnung abzuschließen.
- (3) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag der Rücklage zu entnehmen. Ein Überschuss ist der Rücklage zuzuführen.

§ 20 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand für Finanzen stellt unmittelbar nach Ende des Haushaltsjahres oder bei Ausscheiden aus dem Amt eine Rechnung auf und legt sie dem Studierendenrat vor.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Haushaltsjahres oder bis zum Ausscheiden aus dem Amt sind im Rechnungsergebnis nachzuweisen.

- (3) Vereinnahmte Beträge, die zurückgezahlt werden müssen, sind als Verbindlichkeiten auszuweisen, verausgabte Beträge, die zur Rückzahlung offen stehen, sind als Forderungen zu erfassen.

§ 21 Zahlungsverkehr

- (1) Ausgaben werden vom Vorstand für Finanzen, in dessen Abwesenheit vom Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft angeordnet.
- (2) Der Zahlungsverkehr wird bar und über die Konten der Studierendenschaft abgewickelt.
- (3) Überweisungsaufträge und Kontenkarten sind gleichfalls vom Vorstand für Finanzen sicher unter Verschluss zu halten.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Belege, Kassenbücher, Quittungsblöcke und Kontoauszüge.
- (5) Für die Konten sind der Vorstand für Finanzen, in dessen Abwesenheit der Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft zeichnungsberechtigt.
- (6) Zu jeder Buchung muss ein Beleg vorliegen. Diese Belege müssen den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen genügen. Sie müssen dem Vorstand für Finanzen, so schnell wie möglich vorgelegt werden.
- (7) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos durchzuführen. Der Bestand der Barkasse soll 300,00 Euro nicht übersteigen. Begründete Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung des Vorstands für Finanzen oder des Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft.

§ 22 Rücklagen

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft bildet zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft und für die Beschaffung von Vermögensgegenständen größeren Werts eine allgemeine Rücklage. Der Betrag für die Zuführung der allgemeinen Rücklage darf 20 vom Hundert der Gesamteinnahmen des abgelaufenen Kalenderjahres nicht überschreiten.
- (2) Zur Finanzierung größerer Vorhaben können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Für jede zweckgebundene Rücklage ist vom Studierendenrat eine Richtlinie für die Mittelverwendung aufzustellen.
- (3) Die Rücklagen sind zinsbringend und sicher, jedoch nicht in Wertpapieren anzulegen.
- (4) Zinsen aus Rücklagenbeständen sind im Haushaltsplan als Einnahme zu veranschlagen.

§ 23 Inventarverzeichnis

- (1) Das Finanzreferat hat ein Inventarverzeichnis über das Eigentum der Verfassten Studierendenschaft zu führen. Die Inventarisierung erfolgt ab einem Nettowert von 150,00 EUR in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASStA). Das Eigentum an den inventarisierten Gegenständen muss eindeutig kenntlich gemacht werden, z. B. durch Anbringung eines entsprechenden Inventaraufklebers mit Inventarnummer. Das Inventarverzeichnis umfasst:
 1. laufende Nummer
 2. Rubrik/Verwendungszweck
 3. Inventarnummer
 4. Anschaffungsdatum
 5. Bezeichnung des Objektes

6. Nettoanschaffungswert des Objektes
7. Angeschaffte Menge
8. Aktueller Bestand
9. Veränderungen
10. Aufbewahrungsort/Verwendungsort
11. Zustand
12. Gesamtnettoanschaffungswert aller Objekte
13. Abschreibungen/Zeitwert

§ 24 Langfristige Verpflichtungen

Maßnahmen, die die Verfasste Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat dies mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschließt und die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

Sechster Abschnitt: Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr

§ 25 Angestelltenverhältnisse

- (1) Einstellungen und Entlassungen von bezahlten Angestellten werden im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel vom Studierendenrat beschlossen. Alle anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen sind voll einzuhalten.
- (2) Gemäß § 26 Absatz. 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen leitet der Vorsitzende die zentrale Verwaltung der Verfassten Studierendenschaft. Alle Angestellten der Verfassten Studierendenschaft sind ihm unmittelbar unterstellt. Der Vorsitzende ist Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz. 1 Satz. 2 LHO.
- (3) § 34 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen ist anzuwenden.

§ 26 Darlehen

Die Vergabe von Darlehen ist unzulässig.

§ 27 Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften ist unzulässig.

Siebter Abschnitt: Prüfungswesen

§ 28 Rechnungsprüfung/Jahresabschlussprüfung

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Beauftragten für den Haushalt gemäß §65 b Absatz 2 Satz 1 LHG identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen.
- (2) Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Änderung der Finanzsatzung

- (1) Als Änderung der Finanzordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Satzung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Änderungen dieser Finanzsatzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Studierendenratsmitglieder.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an der Anschlagtafel (Beethovenstr. 1, OG, vor dem Rektorat) der Hochschule in Kraft.

Aalen, den 01.03.2018

gez. Christian Wilhelm
Vorsitzende des Studierendenrats



Finanzsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft i. d. F. vom 01.03.2018

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 29. März 2000 i.d.F. vom 14. November 2001.

Angeschlagen am: 19. April 2018

Abgenommen am: 04. Juni 2018

Beurkundet: Aalen, den 19.04.2018



A handwritten signature in blue ink, belonging to Claudia Uhrmann.

Claudia Uhrmann
Kanzlerin